Einzelklage und Erbschaftsanspruch.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Alfred Nave

Referendar in Waldenburg i. Schl.

ACAD. LEGIS. RAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1908.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Schott.**
Korreferent: Professor Dr. **Leonhard.**

Dem Andenken meines Vaters.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Anlaß und Weg der Untersuchung 1

§ 2. Vergleich der Vorschriften über den Erbschaftsanspruch mit den entsprechenden Bestimmungen der Einzelklagen.
Allgemeines: Rechtssätze, die bei Erbschaftsanspruch und Einzelklagen gleichmäßig zur Anwendung gelangen 4

§ 3. Vorzüge des Erbschaftsanspruchs vor den Einzelklagen 8
a) Vorzüge, die nur dem Kläger zugute kommen.
b) Vorzüge, die den Beklagten betreffen.

§ 4. Ergebnis 14

§ 5. Erörterung der Frage, ob das Bürgerliche Gesetzbuch noch einen besonderen Erbschaftsanspruch kennt. Allgemeines 15

§ 6. Erbschaftsbesitz als tatsächliche Voraussetzung des Erbschaftsanspruchs 16

§ 7. Die Universalität des Erbschaftsanspruchs 20

§ 8. Die Bedeutung des § 2029 BGB. 25

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545318_0087

Literaturverzeichnis.

Binder, Die Rechtsstellung des Erben. 3. Teil. 1904.

Blumenstein, Der Erbschaftsanspruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Erlanger Dissert.

Boehm, Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl.

Buch, Die Haftung des Erbschaftsbesitzers. Breslauer Dissert.

Dernburg, Pandekten. 6. Aufl.

Dernburg, Über das Verhältnis der hereditatis petitio zu den erbschaftlichen Singularklagen.

Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 3. 6. Aufl.

Frommhold, Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Hellwig, Anspruch und Klagerecht.

Lammfromm, Zur Geschichte der Erbschaftsklage. Tübinger Dissert. 1887.

Langheineken, Anspruch und Einrede nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. 1903.

Leinweber, Die hereditatis petitio.

Leonhard, Der Erbschaftsbesitz.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 3. Aufl.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Pfersche, Privatrechtliche Abhandlungen.

Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ritgen, Erbrecht. In den von Planck herausgegeb. Erläuterungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Schaefer, Vergleich zwischen Sachbesitz und Erbschaftsbesitz. Erlanger Dissert.
Sieveking, Die Passivlegitimation bei der hereditatis petitio nach gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch. Rostocker Dissert.
Starke, Der Besitz bei der Erbschaftsklage des römischen Rechts. 1905.
Strohal, Das deutsche Erbrecht. Bd. 2. 3. Aufl.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl.

§ 1. Anlaß und Weg der Untersuchung.

Bei einem Vergleich zwischen den Vorschriften des gemeinen Rechts über den Rechtsschutz des Erben und den entsprechenden Bestimmungen moderner Kodifikationen muß uns ein Punkt besonders auffallend erscheinen. Während nämlich das gemeine Recht die hereditatis petitio des römischen Rechts in wenig veränderter Form übernommen hat, enthalten die neueren Gesetzbücher, wie der code civil, das österr. Bürgerliche Gesetzbuch und das preuß. Landrecht einen von den übrigen Ansprüchen des Erben zu sondernden Erbschaftsanspruch nicht mehr. Zwar finden sich auch in diesen Kodifikationen Bestimmungen, welche ähnlich denen der hereditatis petitio den Anspruch des Erben auf Herstellung des seinem Erbrecht entsprechenden Zustandes vor anderen Anspruchsarten privilegiert erscheinen lassen, eine besondere Erbschaftsklage ist jedoch in diesen Rechtsgebieten nie ausgebildet worden. Man half sich durch Verweisung auf die Eigentumsklage, wie das österr. Bürgerliche Gesetzbuch,[1]) oder bildete sich teils aus allgemeinen Grundsätzen, teils aus Analogien einen Erbschaftsanspruch, wie der code civil.[2]) Auch das allgem. Landrecht hat in der Praxis durch Zulassung einer Klagenkumulation,[3]) d. h. der

[1]) Österr. BGB. §§ 823, 824.

[2]) Crome-Zachariae, Handb. d. franz. Zivilr. Bd. 9 § 626 Anm 1 S. 105.

[3]) Leonhard, Erbschaftsbesitz S. 108.

Verbindung der ererbten Eigentumsklagen mit der Ersatzforderung aus § 498 I, 9 eine der hereditatis petitio ähnliche Klage geschaffen.

Hiernach schien es gegeben, daß sich die Verfasser unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Frage, ob modifizierte Singularansprüche als Rechtsschutz des Erben genügten, oder ob ein besonderer Erbschaftsanspruch in das Gesetzbuch aufzunehmen sei, eingehender beschäftigten.[1]) Die Erörterungen der Motive[2]) über diese Streitfrage im einzelnen wiederzugeben, dürfte hier nicht angebracht sein. Tatsächlich entschied sich die Kommission für die Einstellung eines besonderen Erbschaftsanspruchs, „da das Interesse des Erbschaftsbesitzers und des Erben gleichmäßig dagegen sei, nur die allgemeinen Grundsätze entscheiden zu lassen, man müsse vielmehr davon ausgehen, daß der Erbschaftsbesitzer die Erbschaft nur als ein Ganzes und die einzelnen Erbschaftsgegenstände nur als Bestandteile besitze".[3])

Daß diese Rechtfertigung vielleicht nicht ausreichend ist, mag zugegeben werden, zumal, wie Binder mit Recht betont,[4]) die Protokolle hier auf eine Begründung gerade des Gesamtanspruchs mit praktischen Momenten überhaupt verzichten. Die Tatsache jedoch, daß unser heutiges Recht einen von allen anderen Ansprüchen des Erben streng zu sondernden Erbschaftsanspruch aufgestellt hat und diesem eine besondere Ausbildung zuteil werden ließ, kann dadurch nicht aus der Welt geschafft werden. Trotzdem ist in letzter Zeit vielfach die Ansicht vertreten worden,[5]) daß das Bürgerliche Gesetzbuch den

---

[1]) Binder, Rechtsstellung des Erben S. 365 ff.

[2]) Mot. Bd. 1 S. 576 ff.

[3]) vgl. Prot. Bd. 5 S. 701 ff.

[4]) a. a. O. S. 373.

[5]) Binder a. a. O. S. 375 u. Hellwig, Anspruch u. Klagrecht S. 54.

Erbschaftsanspruch als eine besondere Anspruchsart nicht kennt, daß dieser vielmehr eine bloße Summe modifizierter Einzelansprüche darstelle. Es mag richtig sein, daß der Wortlaut des Gesetzestextes die Prüfung der wahren sachlichen Bedeutung einer Bestimmung nicht hindern kann,[1]) ob aber selbst diese rein sachliche Prüfung der Vorschriften über den Erbschaftsanspruch zu dem oben erwähnten Resultat führen muß, ist nicht ohne weiteres einzusehen.

Haben wir uns nun im folgenden eine vergleichende Untersuchung der Vorschriften über den Erbschaftsanspruch mit den entsprechenden Bestimmungen der Einzelklagen zur Aufgabe gemacht, so muß das Ergebnis dieser Untersuchung uns Anlaß genug geben, in eine Prüfung der Frage, ob das Bürgerliche Gesetzbuch den Erbschaftsanspruch noch als eine besondere Anspruchsindividualität kennt oder nicht, einzutreten.

Die Abhandlung wird demnach in zwei Teile zerfallen.

Während es Zweck des ersten Abschnittes sein soll, klarzustellen, ob und inwiefern die den Erbschaftsanspruch behandelnden §§ 2018 – 2031 besondere Grundsätze im Vergleich zu den Einzelansprüchen enthalten, wird der zweite Teil der Arbeit durch das Ergebnis des ersten veranlaßt bezw. auf dasselbe gestützt, die obenerwähnte Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines besonderen Erbschaftsanspruchs im Bürgerlichen Gesetzbuch zu erörtern, bestimmt sein.

Es ist kaum zu bestreiten, daß das Sonderrecht unserer heutigen Erbschaftsklage in vielen wichtigen Punkten von dem Sonderrecht der hereditatis petitio abweicht, ebenso gewiß ist aber auch, daß sich die diesbezüglichen Vorschriften in beiden Rechtsgebieten zum Teil eng berühren. Vor allem aber ist der

---

[1]) Hellwig a. a. O. S. 53 Anm. 6.

Grundgedanke, das Fundament, auf das sich das Sonderrecht des Erbschaftsanspruchs im Bürgerlichen Gesetzbuch aufbaut, dem früheren Rechte entlehnt.

Dieserhalb erscheint es auch angemessen, in den Kreis der nun folgenden Erörterungen das römische Recht mit einzubeziehen, soweit dies einer sachgemäßen Behandlung unserer Aufgabe förderlich erscheint.

§ 2. Vergleich der Vorschriften über den Erbschaftsanspruch mit den entsprechenden Bestimmungen der Einzelklagen. Allgemeines.

Nachdem das Bürgerliche Gesetzbuch in Anlehnung an die deutschrechtliche Auffassung und im Gegensatz zum römischen Rechte die Vererblichkeit des Besitzes angenommen hat, ist der Erbe nunmehr in der Lage, gegen jeden, der sich mit seinen ererbten Rechten in Widerspruch setzt, mit denselben Klagen vorzugehen, welche schon dem Erblasser zu Gebote standen und diesem sein Vermögen sichern halfen. Er kann, auf sein Eigentum gestützt, Erbschaftsgegenstände vindizieren, kann auf Grund ererbten Besitzes sich provisorischer Rechtsmittel bedienen und kann seine Ansprüche aus Schuldverhältnissen mit den entsprechenden obligatorischen Klagen geltend machen.

Alle diese Singularansprüche werden nun im Erbrecht noch einmal zusammengefaßt und gewissermaßen in einen einzigen Anspruch verkörpert.

§ 2018 gibt dem Erben den Erbschaftsanspruch, d. h. eine Klage, mit der bald Eigentum, bald Besitz, bald ein sonstiges zur Erbschaft gehöriges Recht geltend gemacht werden kann.

Ob dieser Erbschaftsanspruch schon dann immer gegeben ist, wenn die Voraussetzungen der einen oder anderen in ihm enthaltenen Einzelansprüche vorliegen, ist später zu erörtern.

Hier handelt es sich vorläufig nur um die Frage, inwieweit das Gesetz, wenn es dem Anspruch aus § 2018 in den §§ 2019 ff. noch eine besondere Ausbildung zuteil werden ließ, hierbei von dem Regelrechte der Einzelansprüche abgewichen ist, mit anderen Worten, inwieweit der Kläger, wenn er seine Rechte mit dem Erbschaftsanspruch geltend macht, anders gestellt ist, als wenn er sie mit Einzelvindikationen oder Besitzklagen usw. verfechten würde.

Bei der nunmehr notwendigen Untersuchung der in den §§ 2019—2031 enthaltenen Bestimmungen wollen wir der Einfachheit halber zunächst diejenigen Vorschriften herauszufinden versuchen, welche nichts Exzeptionelles den Einzelansprüchen gegenüber enthalten, also einer Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften gleichkommen.

Wenn § 2020 bestimmt, daß der mit dem Erbschaftsanspruch belangte Besitzer einer Nachlaßsache die gezogenen Nutzungen herauszugeben hat, und daß sich diese Verpflichtung zur Herausgabe auch auf die Früchte erstreckt, an denen er das Eigentum erworben hat, so bedeutet diese Haftung nichts Singuläres, denn sie trifft nach §§ 988 und 292 ganz allgemein jeden herausgabepflichtigen Besitzer einer Sache, welcher den Besitz unentgeltlich erlangt hat, wie dies eben beim Erbschaftsbesitzer stets der Fall ist.[1]) Exzeptionell war noch § 2081 Nr 4 des 1. Entw. dem jetzigen § 2020 entsprechend, da der 1. Entw. den § 988 nicht kannte, eine Verallgemeinerung der verschärften Haftung auf Grund unentgeltlichen Besitzerwerbs ihm also noch fremd war.[2])

---

[1]) Die positive Ausnahme des § 2030, welcher den Käufer einer Erbschaft dem Erbschaftsbesitzer gleichstellt, kann dem nicht entgegengehalten werden. Vgl. Langheineken S. 158.

[2]) Hellwig a. a. O. S. 49 Anm. 19.

Die Vorschrift des § 2024, daß der Erbschaftsbesitzer von dem Zeitpunkte an, wo er erfährt, daß sein Besitz fehlerhaft ist, so haftet, als wenn der Anspruch des Erben bereits rechtshängig wäre, bedeutet ebensowenig eine Abweichung vom Regelrechte. Enthält dieser Paragraph doch nur, was schon § 819 bei der ungerechtfertigten Bereicherung und § 990 beim Eigentumsanspruch ganz allgemein bestimmen.[1]) § 2023, betreffend die Haftung des Erbschaftsbesitzers wegen Verschlechterung oder Untergangs, verweist sogar ausdrücklich auf die allgemeinen Vorschriften, die für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer gelten.

Auch § 2025 Satz 1, welcher den Beklagten beim Erbschaftsanspruch, sofern er die Erbschaftsgegenstände durch eine strafbare Handlung oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen haften läßt, wiederholt eigentlich das Regelrecht der §§ 992 u. 823 ff. und könnte höchstens insofern weitergehend interpretiert werden, als er sich nur auf körperliche Sachen beschränkt wie § 992.[1])

§ 2021, welcher bestimmt, daß für den Erbschaftsbesitzer, der, abgesehen von § 2019, zur Herausgabe außerstande ist, die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung maßgebend sein sollen, enthält ebenfalls nichts Exzeptionelles, denn er beschränkt, wie Hellwig[3]) sagt, nicht

[1]) Damit soll nicht gesagt sein, daß dem § 2024 überhaupt jede Bedeutung abzusprechen ist. Wichtig bleibt immerhin, daß nicht, wie in § 819, nur die positive Kenntnis des Beklagten von dem Mangel des rechtlichen Grundes, sondern der „fehlende gute Glaube", d. h. die auf Kenntnis oder die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis des Rechtsmangels als Voraussetzung der verschärften Haftung aufgestellt wird. Planck Bd. 5 S. 168.

[2]) Planck, BGB. Bd. 5 S. 169.

[3]) Hellwig a. a. O. S. 50.

etwa den Erben generell auf einen Bereicherungsanspruch, sondern er schreibt nur vor, daß die einzelnen Ansprüche gegen den Erbschaftsbesitzer sich auf die Bereicherung herabmindern, wenn derselbe zu einer Erfüllung des ursprünglichen Anspruchsinhalts nicht imstande ist.[1]) Daß aber hierin nichts Besonderes liegt, da der Erbschaftsbesitzer zu dem Erben „in keinem besonderen Verpflichtungsverhältnis steht", wird von Hellwig gleichfalls mit Recht betont.[2])

Wenn Satz 2 des § 2025 den gutgläubigen Erbschaftsbesitzer von der in Satz 1 bestimmten Haftung für Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen befreit unter der Voraussetzung, daß der Erbe den Besitz der durch verbotene Eigenmacht erlangten Nachlaßgegenstände noch nicht erlangt hatte, so bedeutet diese Vorschrift schließlich auch nichts Außergewöhnliches. Denn ein Verschulden, das doch die notwendige Voraussetzung für jede deliktische Haftung ist, läßt sich beim gutgläubigen Erbschaftsbesitzer eben nur dann ermitteln, wenn er wußte oder doch wenigstens wissen mußte, daß die von ihm ergriffene Erbschaftssache bereits im tatsächlichen Besitz des wahren Erben gewesen ist. Hellwig[3]) will wohl denselben Gedanken ausdrücken, wenn er sagt, daß die Ergreifung einer Nachlaßsache durch einen gutgläubigen Erbschaftsbesitzer, die objektiv immerhin Eigenmacht ist, sich nur dann als schuldvolle Handlung darstellen könne, wenn der falsche Glaube an das Erbrecht, also an den eigenen Besitz, auf Verschulden beruht.

Was endlich die Auskunftspflicht anbelangt, welche § 2027 demjenigen auferlegt, der Nachlaßgegenstände in Besitz ge-

---

[1]) vgl. Mot. Bd. 5 S. 587/88 u. Prot. Bd. 5 S. 700 ff.

[2]) Hellwig a. a. O. S. 51.

[3]) a. a. O.

nommen hat, so ist zu bemerken, daß diese Verpflichtung sich schon nach allgemeinen Grundsätzen aus §§ 2018, 259, 26 ergibt, also gleichfalls des singulären Charakters entbehrt.

§ 3. Vorzüge des Erbschaftsanspruchs vor den Einzelklagen.

Hiermit wären allerdings schon die Vorschriften erschöpft, die nicht gerade dem Erbschaftsanspruch eigentümlich sind, sondern uns, wie wir gesehen haben, auch bei anderen Anspruchsarten begegnen können. Alle anderen Bestimmungen enthalten mehr oder weniger wichtige Abweichungen vom Regelrechte und lassen uns den Erbschaftsanspruch den Einzelansprüchen gegenüber privilegiert erscheinen, indem diese Modifikationen bald zugunsten des Klägers, bald des Beklagten statuiert sind. Manche Vorteile des Erbschaftsanspruchs kommen allerdings beiden Teilen gleichmäßig zugute. So schon in Rom die ausschließliche Kompetenz des Centumviralgerichts für Erbschaftsangelegenheiten und die unbeschränkte Zulassung der Klagekumulation, damit der Beklagte nicht singulis iudiciis vexaretur.[1]) Auch im heutigen Rechte hat man sicherlich durch Gewährung eines besonderen Gerichtsstandes, des forum hereditatis, beiden Parteien im Erbschaftsprozesse einen Gefallen erwiesen. Die Hauptvorzüge des Sonderrechts der hereditatis petitio und unseres heutigen Erbschaftsanspruchs liegen jedoch entschieden entweder nur auf seiten des Klägers, oder sie betreffen allein den Beklagten. Prüfen wir hier zunächst die Vorschriften, die zugunsten des Klägers, also des Erben, exzeptionell sind.

[1]) D. V, 3, 13, 4; vgl. ferner D. V, 3, 5, 2 eorum judiciorum, quae de hereditatis petitione sunt, ea autoritas est ut nihil in praejudicium eius judicii fieri debeat.

§ 2019 BGB. sagt: „Als aus der Erbschaft erlangt gilt auch, was der Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt". Der Paragraph drückt also den Grundsatz der dinglichen Surrogation aus, d. h. alles, was der Erbschaftsbesitzer mit Mitteln der Erbschaft erwirbt, wird ohne weiteres Bestandteil der Erbschaft und fällt als solcher rechtlich dem Erben zu, ohne daß es noch irgendwelcher Übertragung oder Zession bedürfte.

Durch diese Anerkennung der dinglichen Wirkung der Surrogation ist das Bürgerliche Gesetzbuch weit über das römische Recht hinausgegangen, das noch dem 1. Entw.[1]) als Unterlage dienen durfte. Denn der mit der hereditatis petitio Belangte haftete zwar auch schon nach römischem Recht auf das, was er mit den von ihm okkupierten Erbschaftsgegenständen erworben hatte, aber diese Pflicht zur Herausgabe der Surrogate war nur eine obligatorische, der Erbschaftsbesitzer haftete nur persönlich auf den erlangten Kaufpreis und war nur persönlich zur Zession einer aus der hereditas erworbenen Forderung verpflichtet. Aber nicht nur von dem früheren Rechte ist das Bürgerliche Gesetzbuch durch das im § 2019 aufgestellte Surrogationsprinzip abgewichen, sondern es ist, was für unsere Untersuchung besonders von Wichtigkeit sein muß, damit zugleich von den allgemeinen Grundsätzen des Sachenrechts ein ganzes Stück abgerückt. Denn wenn auch § 816 bestimmt, daß ein Nichtberechtigter, falls er über einen Gegenstand eine Verfügung trifft, die dem Beteiligten gegenüber wirksam ist, diesem zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet ist, so liegt darin wohl auch eine Surrogation des rechtsgeschäftlich Erlangten wie in

[1]) 1. Entw. § 2081.

§ 2019, von einem unmittelbaren Erwerb der Surrogate durch den Berechtigten kann jedoch hier keine Rede sein. Wenn sich nun auch noch verwandte Vorschriften im heutigen Rechte finden, die gleichfalls die dingliche Wirkung des Satzes pretium succedit in locum rei et res succedit in locum pretii anerkennen, wie § 46 KO. und §§ 1370, 1381, 2111 BGB., so läßt sich darum noch nicht dem § 2019 jede Singularität dem Regelrechte gegenüber absprechen. Dem Sachbesitzer gegenüber wird der Erbschaftsbesitzer jedenfalls schon allein auf Grund der Haftungsvorschrift aus § 2019 stets eine Sonderstellung einnehmen.

Eine weitere wichtige Abweichung des Rechts des Erbschaftsanspruchs von den allgemeinen Grundsätzen enthält § 2026. Denn während nach dem Regelrechte derjenige, der eine bewegliche Sache zehn Jahre lang im Eigenbesitz gehabt hat, das Eigentum erwirbt (§ 937), bestimmt § 2026, daß sich der Erbschaftsbesitzer dem Erben gegenüber, solange nicht der Erbschaftsanspruch verjährt ist, nicht auf die Ersitzung einer Sache berufen kann, die er als zur Erbschaft gehörig im Besitze hat. Damit soll aber nicht jede Ersitzung von Nachlaßgegenständen schlechthin ausgeschlossen sein, sondern diese Sondervorschrift besagt nur, daß der Erbschaftsbesitzer trotz vollendeter Ersitzung dem Erben die ersessenen Sachen herausgeben muß, es sei denn, daß 30 Jahre seit dem Erbfall verstrichen sind, ohne daß der Erbe sein Erbrecht geltend gemacht hätte. Dritten gegenüber kann sich der Erbe also sehr wohl auf Ersitzung berufen.

Es ist dies ein ganz ähnlicher Gedanke, wie er im römischen Rechte durch das Hadrianische Senatuskonsult zum Ausdruck gebracht wird. Die usucapio pro herede ist dem wahren Erben gegenüber wirkungslos.[1])

[1]) Gaius II, 57.

Wie wir schon sahen, unterliegt der Erbschaftsanspruch der ordentlichen Verjährung. Auch hierdurch unterscheidet er sich erheblich von den in ihm enthaltenen Einzelansprüchen. Denn ein nach §§ 861, 862 begründeter Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes bezw. Beseitigung der Besitzstörung würde beispielsweise schon mit Ablauf eines Jahres nach Verübung der verbotenen Eigenmacht erlöschen, während der Erbe, wenn er sein Besitzrecht mit dem Erbschaftsanspruch verficht, gewiß 30 Jahre lang den Anspruch auf Restitution behält.[1])

Exzeptionell zugunsten des Klägers ist ferner die Bestimmung des § 2030, daß dem Erbschaftsbesitzer derjenige gleichsteht, welcher die Erbschaft durch Vertrag von diesem erwirbt. Die Singularität dieser Vorschrift gegenüber dem Regelrechte liegt darin, daß sich z. B. der Käufer einer Erbschaft dem Erben gegenüber nicht auf die Vorschriften zugunsten desjenigen berufen kann, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten (§§ 932—936, 892, 893, 2366, 2367).[2]) Der Erwerber ist in diesem Falle lediglich auf den Regreßanspruch aus § 2376 angewiesen. Handelt es sich dagegen nur um die Veräußerung einer einzelnen Sache durch den Erbschaftsbesitzer, so finden die genannten Paragraphen zweifellos Anwendung.

Es bleibt in diesem Abschnitt als singulär nur noch § 2028 zu erwähnen, welcher denjenigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Erblasser lebten, eine Auskunftspflicht auferlegt. Wenn auch diese Personen, die weder rechtlich noch

---

[1]) vgl. Hellwig a. a. O. S. 49 Anm. 17.

[2]) Außerdem behält natürlich der § 2030 schon deshalb seine besondere Bedeutung, als er es dem Erben überhaupt ermöglicht, auch den Erwerber der Erbschaft mit dem Anspruch aus § 2018 haftbar zu machen. Vgl. Strohal a. a. O. S. 385.

tatsächlich mit der Erbschaft etwas zu tun haben brauchen, dem klagenden Erben Aufschluß darüber geben müssen, „was ihnen über den Verbleib von Erbschaftsgegenständen bekannt geworden ist", wenn also, wie die Protokolle[1]) sagen, die Zeugnispflicht, die den Hausgenossen im Prozeß kraft öffentlichen Rechts obliegt, zu einer auch außerhalb des Prozesses bestehenden, zivilrechtlichen umgestaltet werden soll, so gelangt damit entschieden ein unserem heutigen Rechte sonst fremder Gedanke zum Ausdruck.[2])

Nachdem wir nunmehr gesehen haben, inwieweit die vom Regelrechte abweichenden Vorschriften über den Erbschaftsanspruch lediglich zugunsten des Klägers statuiert sind, bleiben jetzt noch diejenigen singulären Bestimmungen zu erwähnen, welche die Stellung des Erbschaftsbesitzers gegenüber der Beklagtenrolle bei entsprechender Einzelklage als bevorzugt erscheinen lassen.

Es muß vorausgeschickt werden, daß nach römischem wie nach heutigem Rechte natürlich nur der redliche Beklagte im Erbschaftsstreit eine bevorzugte Stellung genießt, dem unredlichen Erbschaftsbesitzer dagegen jede Vergünstigung versagt wird, während ihm die Lasten, die das Sonderrecht der hereditatis petitio für den Beklagten mit sich bringt, also insbesondere die verschärfte Haftung nicht erspart werden.

Für das römische Recht wird diese Auffassung erfolgreich von Leonhard[3]) verteidigt, für das Bürgerliche Gesetzbuch ergibt sie sich schon aus den §§ 2023, 2024, 994, 683.[4])

[1]) Prot. Bd. 5 S. 715 ff.

[2]) vgl. jedoch für das bisherige Recht Dernburg Bd. 3 § 173 Anm. 6; Dernburg, Preuß. PrivR. Bd. 3 § 230 Anm. 20.

[3]) Leonhard a. a. O. S. 69 ff.

[4]) Nur darin ist das geltende Recht von dem römischen Vorbild abgewichen, daß es auch dem unredlichen Beklagten in § 2029 die exceptio ne

Die wichtigste Vergünstigung, die der mit dem Erbschaftsanspruch Belangte im Gegensatz zu allen anderen Beklagten genießt, besteht wohl darin, daß er für alle seine Verwendungen Ersatzansprüche geltend machen kann. Wie in Rom der pro herede possessor nicht nur die impensae necessariae, sondern auch die impensae voluptuariae ersetzt verlangen konnte so darf sich auch der gutgläubige Erbschaftsbesitzer nach BGB. § 2022 auf jede Art von Verwendungen und selbst auf Luxusausgaben berufen. Er darf seine zum Zwecke der Fruchtgewinnung gemachten Ausgaben selbst dann in Abzug bringen, wenn sie über das Maß einer ordnungsmäßigen Wirtschaft hinausgehen (§§ 102, 998). Der bedeutsame Unterschied gegenüber dem das Regelrecht darstellenden § 996 liegt gerade darin, daß nach § 2022 der Beklagte auch insoweit für Verwendungen Ersatz verlangen kann, als der Wert der Sache durch sie nicht mehr erhöht oder überhaupt nicht erhöht worden ist.[1]) Aber nicht nur was das Maß der Verwendungen anlangt, weicht der § 2022 von den allgemeinen Grundsätzen ab. Auch dadurch, daß er den Erben zwingt, Ersatz selbst für solche Aufwendnngen zu leisten, die auf andere Erbschaftsstücke als die eingeklagten, also z. B. auf untergegangene, oder auf die Erbschaft im ganzen gemacht worden sind, sowie daß er es dem Beklagten ermöglicht, sein Zurückbehaltungsrecht auch hinsichtlich solcher Sachen auszuüben, für die nichts verwendet wurde, schafft er dem Erbschaftsbesitzer eine außerordentliche günstige Stellung, wie sie kaum einem anderen Beklagten beschieden sein dürfte.

---

praejudicium fiat hereditati gewährt, ein Vorzug, der jedoch wegen des § 2024 kaum irgendwie von Bedeutung sein dürfte. Vgl. Leonhard S. 121

[1]) Planck a. a. O. S. 165.

§ 2030, welchen wir schon weiter oben unter den Vorschriften, die dem klagenden Erben eine außergewöhnliche Vergünstigung zuteil werden lassen, erwähnt haben, darf auch als exzeptionell zugunsten des Beklagten angesprochen werden. Wenn der Erwerber einer Erbschaft gegenüber der hereditatis petitio des wahren Erben ebenso streng haftet wie ein Erbschaftsbesitzer, so erscheint es nur billig, demselben auch die Vorteile zu gewähren, die das Sonderrecht der Erbschaftsklage für den letzteren mit sich bringt. Es kann also auch beispielsweise ein Erbschaftskäufer seine Verwendungen in dem weiten Umfange des § 2022 ersetzt verlangen, ohne daß ihm die allgemeinen Bestimmungen der §§ 994—996 entgegengehalten werden dürften.

§ 4. Ergebnis.

Hiermit wäre nun wohl die Frage, inwieweit das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 2018—2030 über den Erbschaftsanspruch von dem Regelrechte abgewichen ist, erschöpft. Den in den §§ 2018 ff. enthaltenen Modifikationen des Regelrechts liegt zweifellos der Gedanke zugrunde, daß der wahre Erbe zur Verwirklichung seiner Rechte eines besonderen Schutzes bedarf, daß aber andererseits demjenigen, der sich zur Erbfolge berechtigt glaubt, der Eintritt in die ererbten Rechte und Pflichten nicht allzu sehr erschwert und er durch zu strenge Vorschriften von der Inbesitznahme des Nachlasses abgeschreckt werde.[2])

Wir haben gesehen, daß der Erbe, wenn man ihn nur auf die Einzelansprüche verwiesen und ihm nicht den besonderen einheitlichen Anspruch aus § 2018 gegeben hätte, hinsichtlich des Surrogationsprinzips und der herauszugebenden Nutzungen weit ungünstiger gestellt sein würde. Der Erb-

[1]) vgl. Hellwig a. a. O. S. 52.

schaftsbesitzer aber ist bei einer einheitlichen Auffassung des Rechtsverhältnisses insoweit besser gestellt, als er seine Gegenansprüche jeder Forderung des Erben entgegenstellen kann, die dieser ihm als Erbschaftsbesitzer gegenüber geltend macht, und nicht wie es bei Anwendung der Vorschriften über die Einzelansprüche der Fall wäre, Bereicherung und Verwendungen hinsichtlich jedes einzelnen Erbschaftsgegenstandes geprüft zu werden brauchen.

§ 5. Erörterung der Frage, ob das BGB. noch einen besonderen Erbschaftsanspruch kennt. Allgemeines.

Wir kommen nun zum zweiten Teil unserer Abhandlung, nämlich zur Untersuchung der Frage, ob das Bürgerliche Gesetzbuch den Erbschaftsanspruch den ererbten Einzelansprüchen als besondere Anspruchsindividualität gegenüberstellt, oder ob es in der Klage aus § 2018 nichts anderes sieht als eine Eigentumsbesitz- oder andere Klage, die den §§ 2019 ff. entsprechend modifiziert wird. Obwohl, wie bereits eingangs erwähnt, der Wortlaut des Gesetzes in Verbindung mit den Motiven deutlich genug für die erstere Auffassung spricht, haben sich in jüngster Zeit Stimmen erhoben, welche den Erbschaftsanspruch selbständig neben den ererbten Einzelansprüchen nicht gelten lassen wollen. Das Gesetz habe zwar in romanistischer Reminiszenz einen „Erbschaftsanspruch" als Gegenstück zu der hereditatis petitio gegen den possessor pro herede konstruiert, was seinen materiellen Inhalt aber betreffe, so ergäbe sich schon aus § 2029, daß ein selbständiger Erbschaftsanspruch neben den Einzelansprüchen überhaupt nicht mehr bestehe.[1]) So vor allem Hellwig und Binder.[2])

[1]) vgl. Hellwig a. a. O. S. 53.

[2]) Binder a. a. O. S. 441 ff.

Die Bedeutung des § 2029 für unsere Streitfrage zu würdigen, bleibt uns noch vorbehalten. Wir beginnen unsere Erörterungen naturgemäß zunächst damit, daß wir alle diejenigen Momente herauszufinden suchen, die dem Anspruch aus § 2018 den Stempel der Individualität aufzudrücken geeignet scheinen.

Jeder Anspruch, auf welchem Rechte er auch immer beruhe, hat seine eigene Konstruktion, die ihn stets, hier mehr, dort minder, von anderen Anspruchsarten unterscheidet. Drei Merkmale sind es besonders, die einen Anspruch modifizieren: der Rechtsgrund, dem er entspringt, die tatsächlichen Voraussetzungen, die ihn zum Entstehen bringen, und sein Inhalt. Betrachten wir nun auch den Erbschaftsanspruch von diesem Gesichtspunkte, und beginnen wir aus Zweckmäßigkeitsrücksichten mit der Prüfung der tatsächlichen Voraussetzung desselben.

§ 6. Erbschaftsbesitz als tatsächliche Voraussetzung des Erbschaftsanspruchs.

§ 2018 sagt: „Der Erbe kann von jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat (Erbschaftsbesitzer), die Herausgabe des Erlangten verlangen". Die Klage ist also nicht gegen jeden gegeben, der etwas aus der Erbschaft erlangt hat, sondern eben nur gegen den Erbschaftsbesitzer, d. h. gegen denjenigen, *der unter Prätension eigenen Erbrechts* sich irgendwelche Vorteile aus der Erbschaft verschafft hat. Andererseits genügt aber auch nicht die Anmaßung eigenen Erbrechts zur Begründung der Passivlegitimation beim Erbschaftsanspruch, wenn der Erbrechtsprätendent *aus der Erbschaft nichts erlangt hat*, denn der Anspruch aus § 2018 ist stets auf Herausgabe des aus der Erbschaft Erlangten gerichtet. Zweierlei

ist also wesentlich zur Begründung des Erbschaftsanspruchs, einmal das Erlangthaben aus der Erbschaft und dann das Erlangthaben auf Grund eines in Wirklichkeit nicht bestehenden Erbrechts. Betrachten wir zunächst das erstere Erfordernis. Der Erbrechtsprätendent muß etwas aus der Erbschaft erlangt haben, d. h. mit anderen Worten, der Kläger braucht zur Sachlegitimation des Beklagten nur darzutun, daß jener früher einmal Erbschaftsgegenstände an sich gezogen hat, und ist von dem Beweise, daß der Beklagte von dem aus der Erbschaft Erlangten auch gegenwärtig noch etwas besitzt, entbunden. Anders Binder,[1]) aber wohl mit Unrecht. Binder meint, der Kläger müsse, auch wenn nur von einem „Erlangthaben" die Rede sei, doch beweisen, daß der Beklagte Erbschaftsgegenstände besitze und herausgeben könne, event. daß er sie doch erlangt hätte und durch sie noch bereichert und für sie schadensersatzpflichtig sei. Denn, so argumentiert Binder, wenn Beklagter diejenigen Umstände nicht dartun könne oder wolle, vermöge deren seine Herausgabepflicht entfalle, dann müsse er ja dem Antrage des Klägers entsprechend zur Herausgabe der erlangten Sachen verurteilt werden, nach denen dann der Gerichtsvollzieher vergeblich suchen würde. Dem ist entgegenzuhalten, daß der verurteilte Beklagte, wenn er zur Herausgabe außerstande ist, immer noch ersatzpflichtig bleibt und ihm höchstens Einwendungen aus § 767, 2 ZPO. zu Gebote stehen.[2]) Der Kläger aus § 985 BGB. muß, um seinen Eigentumsanspruch zu verwirklichen, zweifellos den Nachweis führen, daß der Beklagte auch jetzt noch, zur Zeit der Klageanstellung, Besitzer ist, denn „der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen" (§ 985). Wenn es aber

[1]) Binder a. a. O. Bd. 3 S. 431.

[2]) Strohal a. a. O. S. 388.

bei dem aus § 2018 klagenden Erben genügt, daß er ein „Erlangthaben" nachweisen kann, also ein einmaliges, vielleicht lange Zeit zurückliegendes Eingreifen des Beklagten in die Nachlaßmasse, so muß dies eben als eine vom Gesetz gewollte Besonderheit des Erbschaftsanspruchs hinsichtlich seiner tatsächlichen Voraussetzungen angesprochen werden, die sich allerdings wohl im wesentlichen in einer außergewöhnlichen Verteilung der Beweislast praktisch zeigen wird, die aber damit nicht ohne weiteres nur auf das prozessuale Gebiet gerückt werden kann, wie dies Hellwig tut.[1] [2])

Das zweite Erfordernis des Erbschaftsbesitzes: Der Beklagte muß Erbschaftsgegenstände auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts erlangt haben. Während im römischen und noch im gemeinen Rechte der hereditatis petitio nicht nur der pro herede possidens, d. h. der Erbrechtsprätendent, sondern auch der pro possessore possidens, den wir kurz als denjenigen bezeichnen wollen, der weder eigenes Erbrecht behauptet noch sonst irgendwie seinen Besitz von Erbschaftsgegenständen zu rechtfertigen vermag, haftete, ist dies heute nicht mehr Rechtens. Nach Bürgerlichem Gesetzbuch ist nur noch der pro herede posessor, d. h. derjenige, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts Erbschaftsgegenstände an sich gezogen

---

[1]) Hellwig a. a. O. S. 68.

[2]) Nach römischem Recht galt allerdings zunächst bei der hereditatis petitio nur der gegenwärtige Besitzer des Nachlasses als passiv legitimiert, denn die Formel lautete nun einmal: quod ex hereditate possidet Dieser Grundsatz wurde aber wegen des Haftungsprinzips allmählich durchbrochen. Man konstruierte die juris possessio und schuf so einen Besitz, der in Wahrheit nicht vorhanden war. Schließlich bildete wohl auch in Rom nicht mehr der gegenwärtige Besitz, sondern das frühere Handeln des Beklagten die Grundlage des Sonderrechts der hered. petitio. Vgl. insbesondere l. 18 pr. D. h. t.

hat, mit dem Erbschaftsanspruch belangbar. Die Untersuchung der Frage, warum unser heutiges Recht die Haftung des pro possessore possessor der Erbschaftsklage gegenüber ausgeschaltet hat, dürfte aus dem Rahmen unserer Abhandlung fallen. Uns interessiert es hier nur, festzustellen, inwiefern das pro herede possidere als tatsächliche Voraussetzung unseres heutigen Erbschaftsanspruchs diesen als besondere Anspruchsart zu qualifizieren geeignet ist. Das Erlangthaben auf Grund eines in Wirklichkeit nicht bestehenden Erbrechts hat der Erbe, wenn er aus § 2018 klagt, zu beweisen. Es bildet einen Teil des Klagegrundes, die Passivlegitimation des Beklagten. Betrachten wir folgenden Fall: Der Kläger verlangt von einem angeblichen Erbschaftsbesitzer den Kaufpreis einer Erbschaftssache, die der Gegner bereits veräußert hat. Im Laufe des Prozesses stellt es sich heraus, daß der Beklagte gar nicht pro herede, sondern titulo singulari die Sache aus der Erbschaft erlangt hat. Es fragt sich nun, kann der Kläger, wenn der Beklagte die Sache später zurückgekauft hat und sie im gegenwärtigen Stadium des Rechtsstreits besitzt, seine Klage als rei vindicatio aufrechterhalten und auf die Sache selbst richten? Zweifellos nein![1])

Konnte in Rom in einem solchen Falle die Klage nicht durchdringen, weil der Kläger sich durch das Verfahren in jure die Hände gebunden hatte, so würde nach heutigem Rechte die Klage schon deshalb der Zurückweisung unterliegen, weil das neue Begehren des Klägers eine Änderung des Klagegrundes bedeutet, die nach § 268 ZPO. unzulässig ist. Der Kläger hat den Beweis der Passivlegitimation des Beklagten nicht erbracht, seine Erbschaftsklage ist als gescheitert anzusehen.

---

[1]) vgl. Leonhard a. a. O. S. 105.

Und nun der umgekehrte Fall: es klagt der Erbe mit dem Eigentumsanspruch eine einzelne Nachlaßsache ein. Später erfährt er, daß der Gegner Erbschaftsbesitzer sei. Kann er dann seinen Klageantrag schlechthin auf alles erstrecken, was der Beklagte auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts aus der Erbschaft erlangt hat? Auch dieses ist mit Rücksicht auf § 268 ZPO. zu verneinen.[1]) Die nachträgliche Geltendmachung des Gesichtspunktes des Erbschaftsbesitzes ist nicht, wie Hellwig meint,[2]) nur die Hervorkehrung eines den Tatbestand der Klage qualifizierenden Moments, sondern sie bedeutet die Umkehrung der tatsächlichen Klagvoraussetzungen, bedeutet eine völlig neue Fundamentierung der Klage. Nicht allein in der Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes, sondern vor allem in der Einführung des neuen tatsächlichen Moments, daß der Beklagte Erbschaftsbesitzer sei, liegt die Klageänderung begründet.[3]) Müssen wir aber mit Rücksicht auf die besonderen tatsächlichen Voraussetzungen des Erbschaftsanspruchs in den beiden obenerwähnten Fällen Klageänderungen annehmen, so können wir dem Anspruch aus § 2018 die Individualität nicht absprechen. Er ist dann eben mehr als ein modifizierter Einzelanspruch.

§ 7. Die Universalität des Erbschaftsanspruchs.

Wenden wir uns nunmehr zu Rechtsgrund und Inhalt, den beiden anderen Merkmalen, die wir zur Unterscheidung der einzelnen Anspruchsarten oben aufgestellt haben, und unter-

---

[1]) So auch Strohal u. Langheineken; anders Hellwig a. a. O. S. 61 und Binder a. a. O. S. 443.

[2]) a. a. O. S. 61.

[3]) vgl. Langheineken a. a. O. S. 161 Anm. 6.

suchen wir, ob der Erbschaftsanspruch wie in seinen tatsächlichen Voraussetzungen nicht auch seinem Grunde und Inhalt nach privilegiert und selbständig erscheint. Wir berühren hiermit die vielbestrittene Frage der Universalität des Erbschaftsanspruchs, denn es mag gleich vorausgeschickt werden, daß es Zweck der folgenden Erörterungen sein wird, darzutun, daß dem Anspruch aus § 2018 schon deshalb eine Sonderstellung gegenüber den Einzelansprüchen eingeräumt werden muß, weil er seinem Grunde und Inhalt nach als Gesamtanspruch anzusehen ist.

Der Erbschaftsanspruch ist ein aus dem Erbrechte, dem Rechte an einer Gesamtheit, abgeleiteter Anspruch und ist auf Herstellung des diesem Rechte entsprechenden Zustandes gerichtet. „Das ihm zugrunde liegende subjektive Recht hat eine Vermögensgesamtheit, eine universitas juris zum Gegenstande",[1]) die der Erbe, wie er sie als solche erwirbt, auch als universitas zu vindizieren imstande sein muß. Diesen Gedanken, daß der Anspruch des Erben auf Verwirklichung seiner Rechte einem universellen Rechtsgrunde entspringt,[2]) hat auch die alte wie die neue Gesetzgebung Rechnung getragen, indem sie der Erbschaftsklage die Struktur eines Gesamtanspruchs verlieh.

Daß die hereditatis petitio eine Universalklage war, ist unzweifelhaft und in den Quellen verbürgt. Ihr Antrag richtete sich auch, wenn der Erbe nur eine einzelne Nachlaßsache einklagte, stets auf die ganze hereditas, und alle res hereditariae wurden durch die litiscontestatio in judicium deduziert. Sämtliche Einzelklagen, ob sie petitorischer oder possessorischer

---

[1]) Langheineken a. a. O. S. 159.

[2]) Der Entstehungsgrund des Erbschaftsanspruchs ist „eine gegen das Erbrecht sich richtende Verletzung", wie die Mot. treffend bemerken (Bd. 5 S. 579).

Natur waren, ob sie auf Beitreibung einer Forderung oder auf Durchführung eines Pfandrechtes gerichtet waren, fanden in dieser Universalklage ihren Platz. Gemeinsam war eben allen Ansprüchen des Erben die Verletzung des Erbrechts. Und so im wesentlichen noch heute. Daß das Petitum des Erbschaftsanspruchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht notwendig auf den gesamten Nachlaß gerichtet zu sein braucht, ist eine natürliche Folge unseres veränderten Prozeßrechtes und spricht jedenfalls nicht gegen die Annahme eines Gesamtanspruchs. Gegenstand der Klage ist schließlich auch heute noch die Erbschaft, und selbst die einzelne Nachlaßsache wird eben nur als Bestandteil der Erbschaft eingeklagt.[1])

Die universale Natur unseres heutigen Erbschaftsanspruches werden wir aber vor allem darin finden müssen, daß der Kläger die Herausgabe der Nachlaßgegenstände schlechthin unter Berufung auf sein Erbrecht verlangen kann und es nicht notwendig hat, die einzelnen Erwerbstitel anzugeben. Der Erbe sagt einfach: Du hast diesen Gegenstand auf Grund eines dir in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts aus der Erbschaft erlangt, gib ihn mir heraus. Er braucht sich nicht darauf einzulassen, sein Eigentum oder seinen ererbten Besitz ausdrücklich als Klagegrund anzugeben. Dieses macht Hellwig[2]) dem Kläger zur Pflicht, aber sicher entgegen der Absicht des Gesetzgebers, welcher dem Erben durch Einführung des Gesamt-

[1]) Sehr richtig bemerkt Sieveking, Dissert. Rostock 1902, daß die Universalität des Anspruchs aus § 2018 darin beruhe, daß er veranlaßt werde durch das Verhältnis, in welchem beide Parteien zu dem Nachlaß als einer Gesamtheit ständen, daß er jeden einzelnen Gegenstand, um den sich der Streit drehe, nur als Teil eines ganzen ergreife. Vgl Planck, Komm. z. BGB. 5. Buch Abschn. 2 Titel 3 Vorbem. 2.

[2]) a. a. O. S. 55.

anspruchs eine besonders erleichterte Rechtsverfolgung gewähren wollte.

Stellen wir uns auf den unserer Auffassung entgegengesetzten Standpunkt und verneinen wir die einheitliche universelle Natur des Erbschaftsanspruches, so müssen uns einzelne der in den §§ 2019 ff. enthaltenen Bestimmungen fremd und unverständlich erscheinen. Wie erklären wir uns von diesem Gesichtspunkte aus die Vorschrift des § 2022? Daß dem Erbschaftsbesitzer die Impenseneinrede auch hinsichtlich solcher Erbschaftsgegenstände zusteht, auf die er nichts verwendet hat, und daß er auch hinsichtlich dieser ein Retentionsrecht besitzt, kann nur aus der Universalität des dem Erbschaftsanspruch zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses gefolgert werden.[1]) Als Konsequenz des § 2026 ergibt sich, daß der Erbschaftsanspruch der ordentlichen Verjährung unterliegt. Wann beginnt nun aber die Verjährung, wenn beispielsweise der Erbschaftsbesitzer zu verschiedenen Zeiten in den Nachlaß eingegriffen hat? Wann beginnt die Verjährung des Anspruchs hinsichtlich eines Gegenstandes, der mit Mitteln der Erbschaft erworben worden ist, die zu verschiedenen Zeiten erlangt waren?[2]) Es ergeben sich hier für alle diejenigen, die in dem Erbschaftsanspruch lediglich eine Summe der Einzelansprüche sehen, erhebliche Schwierigkeiten. Nur durch die Annahme eines einheitlichen Gesamtanspruches kann man über dieselben hinwegkommen. Die Verjährung beginnt dann eben, sobald der Erbschaftsbesitzer

---

[1]) Nicht hingegen kann, wie dies bei Langheineken geschieht (S. 158 a. a. O.) und wie dies von Leonhard S. 82 a. a. O. mit Recht bekämpft wird, auch das Surrogationsprinzip in diesem Zusammenhange als Argument verwendet werden.

[2]) vgl. Langheineken a. a. O. S. 160 Anm. 2.

auch nur „etwas“ aus der Erbschaft erlangt hat, und dieser Zeitpunkt bleibt auch maßgebend, selbst wenn später noch weitere Erbschaftsgegenstände erlangt werden sollten.[1])

Die praktischen Konsequenzen der von uns vertretenen Auffassung, daß der Erbschaftsanspruch vom Gesetze als Universalanspruch konstruiert worden ist, zeigen sich aber noch heute, wie schon im römischen Recht, hauptsächlich auf prozessualem Gebiete. Der Erbe kann mit der Erbschaftsklage die verschiedenartigsten Ansprüche nacheinander im Laufe des Prozesses geltend machen, er kann, selbst wenn er nur einen Nachlaßgegenstand vom Erbschaftsbesitzer im Klagewege gefordert hat, seinen Antrag auf noch andere Gegenstände beliebig erweitern, ohne dem Vorwurf der unerlaubten Klageänderung begegnen zu müssen. Ja es liegt dann nicht einmal eine Klagenhäufung vor, sondern lediglich eine Klageerweiterung im Sinne des § 258 ZPO.[2]) Es ist dies zweifellos ein prozessuales Sonderrecht, und Hellwig[3]) geht in seinem Kampf gegen die Universalität des Erbschaftsanspruchs entschieden zu weit, wenn er mit Rücksicht auf § 254 ZPO. der Erbschaftsklage in prozessualer Hinsicht jede Klage auf einen Inbegriff gleichstellt. Gewiß kann sich der Kläger, wenn er das Klagepetitum generell auf einen Inbegriff gerichtet hat, gemäß § 268, 2 ZPO. stets die bestimmte Angabe der begehrten Leistungen vorbehalten, solange der Klagegrund derselbe bleibt. Wie aber im andern Falle? Der von Hellwig[4]) vor-

---

[1]) Übereinstimmend Strohal a. a. O. S. 404; Planck-Ritgen, Komm. z. BGB. S. 155; Langheineken a. a. O. S. 160.

[2]) Langheineken a. a. O. S. 161.

[3]) a. a. O. S. 66.

[4]) a. a. O. S. 66/67.

geschlagene Ausweg, „daß das Gericht schon nach § 264 ZPO. die Erweiterung zulassen werde", vermag die Schwierigkeit nicht zu beseitigen. Das Gericht ist in seinen Entschlüssen souverän, es braucht die Änderung der Klage nicht zuzulassen; außerdem würde in der Berufungsinstanz auch noch die Einwilligung des Gegners notwendige Voraussetzung sein (§ 527 ZPO.).

§ 8. Die Bedeutung des § 2029 BGB.

Nachdem wir in den vorhergehenden Abschnitten in aller Kürze darzulegen versucht haben, daß der Erbschaftsanspruch in seinen tatsächlichen Voraussetzungen (Erbschaftsbesitz), wie seinem Grunde und Inhalt nach (Universalität) sich von den anderen Ansprüchen des Erben unterscheidet und so zu der Frage, ob wir in ihm nur eine Summe qualifizierter Einzelansprüche oder eine besondere Anspruchsart sehen müssen, bereits im Sinne der letzteren Auffassung Stellung genommen haben, wollen wir nunmehr noch die Bedeutung des § 2029 BGB. erörtern. Es dürfte dies für unsere Aufgabe insofern von einiger Wichtigkeit sein, als gerade der § 2029, der das Verhältnis des Erbschaftsanspruchs zu den Singularansprüchen regelt und der diese eigentlich schon durch die bloße Gegenüberstellung in einen gewollten Gegensatz zu dem Gesamtanspruche bringt, vielfach in den Argumenten derer eine Rolle spielt, die die selbständige Existenz des Erbschaftsanspruchs leugnen. So vor allem, wie schon erwähnt, bei Hellwig und Binder.[1]) Aus der Bestimmung des § 2029: „Die Haftung des Erbschaftsbesitzers bestimmt sich auch gegenüber den Ansprüchen, die dem Erben in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände zustehen, nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch"

[1]) Hellwig a. a. O. S. 54; Binder a. a. O. S. 441 ff.

extrahiert Hellwig[1]) folgenden Rechtssatz: „Der Inhalt und die Verjährbarkeit der Ansprüche, welche für den Erben aus der Verletzung seiner Rechte entspringen, modifizieren sich teils zugunsten des Erben, teils zugunsten des Gegners mit Rücksicht auf die Qualifikation, welche der die Haftung begründende Tatbestand dadurch erleidet, daß die verletzten Rechte zu der Erbschaft gehören, und daß der Gegner Erbrechtsprätendent ist". Er zieht mit anderen Worten den Schluß, daß wenn sich auch jede specialis petitio des Erben beim Vorliegen der Voraussetzungen des Erbschaftsanspruchs nach den Vorschriften über diesen bestimmt, ein Unterschied zwischen dem Anspruch aus § 2018 und den möglichen Einzelklagen nicht mehr ersichtlich sei, daß also der „Erbschaftsanspruch" als besonders gearteter Anspruch nicht gelten könne. Wie erklärt sich dann aber Hellwig die Klageänderung, die auch im Falle des § 2029 nicht zu umgehen ist,[2]) die, mag sie selbst dem Kläger aufgezwungen sein, wie oben dargelegt, beim Übergang von einer Eigentums- oder Besitzklage zum Erbschaftsanspruch schon durch die besonderen tatsächlichen Voraussetzungen des letzteren stets bedingt ist?

Die Konsequenzen, die Hellwig und Binder aus § 2029 ziehen, erscheinen sehr gewagt und durch nichts gerechtfertigt. Die wahre Bedeutung dieser gesetzlichen Bestimmung ist sicherlich eine andere, und man wird kaum fehlgehen, wenn man ihr denselben Gedanken zugrunde legt, der die römische exceptio praejudicialis entstehen ließ. Wir können diesen Gedanken kurz dahin formulieren: der redliche Beklagte im Erbschaftsstreit kann verlangen, daß die Vorschriften des Erbschaftsanspruchs

---

[1]) a. a. O. S. 54.

[2]) vgl. Leonhard a. a. O. S. 122.

zu seinen Gunsten angewendet werden. In Rom gewährte die interrogatio in jure dem Kläger die Möglichkeit, sich zu vergewissern, ob er mit der hereditatis petitio oder mit der Einzelklage zum Ziele gelangen würde, und gab so dem Beklagten schon während des Verfahrens in jure Gelegenheit, sich zu erklären, ob er mit der formula der hereditatis petitio belangt werden wolle. Unser heutiges Prozeßrecht kennt diese Vergünstigung nicht. Da es aber offenbar unbillig sein würde, der Singularklage des Erben, die dieser, nicht ahnend, daß der Beklagte Erbschaftsbesitzer sei, angestrengt hat, den Erfolg zu versagen, weil es dem Beklagten im Laufe des Prozesses beliebt, seine Erbrechtsprätension geltend zu machen, bestimmt § 2029, daß in einem solchen Falle einfach der erhobene Einzelanspruch nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch zu behandeln sei. Leonhard[1]) hat diesen zweifellos eigenartigen Vorgang sehr bezeichnend als Klageänderung durch den Beklagten" definiert.[2])

Während nun aber in der Literatur die Ansicht überwiegt,[3]) daß die Vorschrift des § 2029 von Amts wegen ohne Berücksichtigung des Parteiwillens anzuwenden sei, vermag ich in dieser gesetzlichen Bestimmung nur ein dem Beklagten gewährtes Einrederecht zu finden.[4]) Denn macht der beispielsweise mit

[1]) a. a. O. S. 120.

[2]) vgl. auch Dernburg, über das Verhältnis der hereditatis petitio zu den erbschaftlichen Singularklagen S. 121: „Der prozessualische Gesichtspunkt tritt daher in den Hintergrund und an die Stelle der exceptio quod praejudicium non fiat hereditati des römischen Rechts tritt unseren Rechtsbegriffen gemäß die exceptio S. C. Juventiani".

[3]) Strohal a. a. O. S. 408; Hellwig a. a. O. S. 60 Anm. 25; Planck, Komm. z. BGB. § 2029; Langheineken a. a. O. S. 161 ff.

[4]) Für diese Auffassung Leonhard a. a. O. S. 12 und Matthiaß, Lehrb. Bd. 2 S. 588.

der rei vindicatio vom Erben in Anspruch genommene Beklagte nicht geltend, daß er pro herede erlangt habe, und stellt er dies nicht unter Beweis, so ist eben dem Gericht bei der unser heutiges Prozeßrecht beherrschenden Verhandlungsmaxime keine Möglichkeit gegeben, die dem Erbschaftsanspruch eigentümlichen Haftungsgrundsätze zur Anwendung zu bringen. Nur bei dieser Interpretation des § 2029 ist es auch möglich, noch von einem selbständigen Nebeneinanderbestehen von erbschaftlichen Einzelansprüchen und Erbschaftsanspruch zu reden. Erheischt das Gesetz nicht mehr eine besondere Berufung des Beklagten auf § 2029, um die wirksame Geltendmachung der Singularansprüche des Erben auszuschließen, so behält Langheineken recht, wenn er sagt, „daß die Ansprüche, die dem Erben in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände gegen jeden Angreifer zustehen und auch gegen den Träger eines auf das Erbrecht gerichteten Angriffs an sich zustehen könnten gerade in dieser Richtung durch den Gesamtanspruch nach den Grundsätzen der Gesetzeskonkurrenz ausgeschlossen, aufgesogen, absorbiert werden".[1])

[1]) Langheineken a. a. O. S. 162.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Hugo Heinrich Alfred Nave, Preuße, kathol. Konfession, bin geboren am 17. Dezember 1882 zu Neurode im Eulengebirge als Sohn des prakt. Arztes Dr. med. Franz Nave und seiner Gattin Ludwina geb. Klambt.

Von Ostern 1895 bis Ostern 1903 besuchte ich das Kgl. kathol. Gymnasium in Glatz, woselbst ich am 17. März 1903 die Reifeprüfung bestand.

Hierauf studierte ich in Lausanne (1 Semester), Heidelberg (3 Semester) und Breslau (2 Semester) Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 14. Juli 1906 die erste juristische Staatsprüfung vor der Kgl. Prüfungskommission zu Breslau.

Am 31. Juli 1906 bestand ich das mündliche Doktorexamen vor der juristischen Fakultät zu Breslau.

Zurzeit bin ich bei der Kgl. Staatsanwaltschaft in Waldenburg i. Schl. beschäftigt.